

Gesamtschule

Versetzung von der Klasse 9 in die Klasse 10

([§ 28 Abs. 2 APO-S I](#))

Grundsätzlich gilt:

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind. Nicht ausreichende Leistungen können in einem bestimmten Rahmen ausgeglichen werden oder bleiben unberücksichtigt ([§ 22 Abs. 1 APO-S I](#)).

Dabei werden Leistungen in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene wie um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf Grundebene bewertet. Englisch gilt als übriges Fach und andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt. In dem Lernbereich Naturwissenschaften sind ausschließlich die Einzelnoten maßgeblich ([§ 40 Abs. 3](#) und [§ 25 Abs. 1 und 2 APO-S I](#)).

Eine Nachprüfung ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt werden ([§ 44 APO-S I](#)).

Die nachfolgende Übersicht zeigt hierzu die gängigen Fälle auf. In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen.

Fächergruppe I Deutsch, Mathematik		Fächergruppe II alle übrigen Fächer		
Fächergruppe I	Fächergruppe II	versetzt	nicht versetzt	versetzt durch Nachprüfung
1 x mangelhaft		X		
	1 x mangelhaft	X		
2 x mangelhaft			X	X
	2 x mangelhaft	X		
1 x mangelhaft	1 x mangelhaft	X		
	3 x mangelhaft		X	X
2 x mangelhaft	1 x mangelhaft		X	X (Fächergruppe I)
1 x mangelhaft	2 x mangelhaft		X	X (Fächergruppe I oder II)
4 x mangelhaft			X	
1 x ungenügend			X	
	1 x ungenügend	X		
1 x mangelhaft	1 x ungenügend	X		
1 x ungenügend	1 x mangelhaft		X	
	1 x mangelhaft 1 x ungenügend	X		
2 x ungenügend			X	